

Satzung

der Münchner Firmen- und Behördenrunde Tischtennis e.V.

als Neufassung beschlossen am 28. Mai 1998

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Mitgliedschaft, Zweck und Ziele	3
§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes.....	3
§ 3 Mittel zur Erreichung der Verbandsziele.....	3
II. Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitglied, Beginn der Mitgliedschaft.....	4
A) Allgemeines.....	4
B) Beginn.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds	4
A) Rechte.....	4
B) Pflichten.....	4
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
A) Allgemeines.....	5
B) Regularien.....	5
C) Anhörungsrecht, Widerspruchsrecht.....	5
D) Erlöschen der Rechte und Pflichten, Forderungen.....	5
III. Finanzierung	6
§ 7 Verwendung der Einnahmen	6
A) Allgemeines.....	6
B) Ersetzen von Unkosten	6
§ 8 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen, Mahnungen, Mahngebühren	6
§ 9 Geschäftsjahr.....	6
§ 10 Rechnungsprüfung.....	6
IV Organisation	7
§ 11 Organe des Verbandes.....	7
§ 12 Mitgliederversammlung.....	7
A) Einberufung.....	7
B) Anträge.....	7
C) Tagesordnung.....	7
D) Stimmrecht.....	7
E) Wahl des Vertreters für die Einzelmitglieder.....	8
F) Beschlußfähigkeit.....	8
G) Beschluß, Mehrheiten	8
H) Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
I) Abstimmungsart, Wahl, Stichwahl, Stimmberechtigung, Delegieren, Stimmgleichheit	9
§ 13 Das Präsidium	9
A) Mitglieder	9
B) Kandidatur, Fehlende Kandidaten.....	9
C) Wahl und Amtsdauer	9
D) Vorzeitiges Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern	9
E) Einberufung.....	9
F) Beschlußfähigkeit.....	9
G) Aufgaben.....	10
H) Vertretung des Verbandes im Außen- und Innenverhältnis.....	10
§ 14 Der Vorstand	10
A) Zusammensetzung.....	10

B) Einberufung und Leitung.....	10
C) Beschlußfähigkeit.....	10
D) Aufgaben.....	10/11
§ 15 Spelausschußvorstand	11
A) Wahl des Spelausschußvorstandes	11
B) Aufgaben Spelausschußvorstand.....	11
C) Einberufung.....	11
V. Ausschüsse; Spielleiter; Turnierleiter.....	11
§ 16 Spelausschuß, Spielleiter, Turnierleiter.....	11
A) Spelausschuß	11
(1) Zusammensetzung.....	11
(2) Einberufung.....	11
(3) Beschlußfähigkeit.....	11
(4) Aufgaben.....	12
B) Spielleiter	12
(1) Berufungsdauer	12
(2) Aufgaben.....	12
C) Turnierleiter.....	12
(1) Berufungsdauer	12
(2) Aufgaben.....	12
§ 17 Eingruppierungsausschuß gestrichen	12
§ 18 Ausschuß für Satzung und Reglements (Beratender Ausschuß)	12
A) Zusammensetzung.....	12
B) Einberufung und Leitung.....	12
C) Beschlußfähigkeit.....	12
D) Aufgaben.....	13
VI. Gerichtsbarkeit der FBR.....	13
§ 19 Rechtsgrundlagen; Erstreckung der Gerichtsbarkeit; Grundlagen für die Gerichtsbarkeit	13
§ 20 Disziplinarmaßnahmen, die von den Rechtsinstanzen verhängt werden können.....	13/14
§ 21 Organe der Gerichtsbarkeit, (1) Verbands – und (2) Sportgericht.....	14
§ 22 Das Verbandsgericht	14
A) Zusammensetzung.....	14
B) Einberufung und Vorsitz.....	14
C) Gerichtsbesetzung bei Entscheidung.....	14
D) Nicht zugelassene Mitwirkung.....	15
E) Aufgaben	15
F) Sonstiges	15
§ 23 Das Sportgericht.....	15
A) Zusammensetzung	15
B) Einberufung und Vorsitz.....	15
C) Gerichtsbesetzung bei Entscheidung.....	15
(1) 5 er- Besetzung.....	15/16
(2) 3 er- Besetzung.....	16
D) Aufgaben.....	16
(1) Generelle Entscheidungen (5er- Besetzung).....	16
(2) Turnierentscheidungen (3 er- Besetzung)	16
E) Sonstiges	16
VII. Sonstige Bestimmungen.....	16
§ 24 Ordnungsgemäße Ladung.....	16/17
§ 25 Protokolle; Niederschriften; Urteile	17
§ 26 Verbindlichkeiten	17
§ 27 Ehrungen.....	17
§ 28 Versicherungen.....	17
§ 29 Auflösung des Verbandes	17/18
§ 30 Schlußbestimmungen	18

Satzung

der Münchner Firmen- und Behördenrunde Tischtennis e.V.

als Neufassung beschlossen am 28. Mai 1998

I. Name, Sitz, Mitgliedschaft, Zweck und Ziele

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedschaft

- (1) Der Verband führt den Namen: Münchner Firmen- und Behördenrunde Tischtennis e.V. (FBR).
- (2) Er ist unter der Registernummer VR 14080 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz und Gerichtsstand ist München.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Behörden – und Betriebssport – Verband Südbayern e.V. .

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Tischtennissports, insbesondere des Tischtennissports von Firmen, Behörden, Institutionen und Vereinen.
- (2) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung der Verbandsziele

Die Ziele des Verbandes sollen insbesondere erreicht werden durch:

- (1) Vertretung seiner Mitglieder gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen sowie Spitzenorganisationen des Sports;
- (2) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
- (3) Finanzielle Förderung von gemeinsamen Sportveranstaltungen, die vom Verband oder von einem Verbandsmitglied im Interesse der Verbandsmitglieder durchgeführt werden;
- (4) Durchführung von Runden- und Pokalspielen, sowie von Wettkämpfen (Mannschafts - , Einzel und Doppelturniere). Die Teilnahmeberechtigung und die Durchführungsbestimmungen sind in der Spiel – und Turnierordnung geregelt.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied, Beginn der Mitgliedschaft

A) Allgemeines

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) **Ordentliches Mitglied** kann werden:
 - a) jede Tischtennisgemeinschaft eines Betriebs, wobei diese auch für Jedermann offen sein kann, weiterhin Tischtennisgemeinschaften, in denen sich Spielerinnen und Spieler mehrerer Betriebe zusammengeschlossen haben, Freizeitgruppen etc., die die Ziele des Verbandes fördern wollen..
 - b) jedes Einzelmitglied, das die Ziele des Verbandes fördern will.
- (3) **Außerordentliches Mitglied** kann auf eigenen schriftlichen Antrag durch Beschluß der Mitgliederversammlung Jeder werden, der die Ziele des Verbandes fördern will.
- (4) **Ehrenmitgliedschaft** kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitglieder - versammlung an Jeden verliehen werden, der sich in besonderer Weise um die FBR verdient gemacht hat. Ein Ehrenmitglied ist ein außerordentliches Mitglied.
- (5) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (6) Durch die Abgabe gemäß § 4 B (1), Annahme gemäß § 4 B (2) erkennt das Mitglied die Satzung und die Reglements - das sind unter anderem die Spielordnung einschließlich Anlagen, alle anderen Ordnungen sowie alle Vorschriften - des Verbandes an.

B) Beginn

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt für ordentliche Mitglieder mit der Annahme des schriftlichen Antrages durch den Vorstand. Gleichgesetzt mit dem Antrag wird die Abgabe der ausgefüllten Meldeunterlagen für die Meisterschafts - oder Pokalrunde.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind vom Tage des Beschlusses der Mitgliederversammlung an Mitglied.

§ 5

Rechte und Pflichten des Mitglieds

A) Rechte

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, das Angebot der FBR in Anspruch zu nehmen, bezüglich des Spielbetriebs gemäß §3 (4) jedoch nur, wenn sie die in der Spielordnung geregelten Bedingungen erfüllen.
- (2) Stimmrecht siehe § 12 D.

B) Pflichten

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele der FBR nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

§ 6**Erlöschen der Mitgliedschaft****A) Allgemeines**

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Auflösen der Tischtennisgruppe oder Ausschluß.
- (2) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

B) Regularien

- 1) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verband zum Schluß des Geschäftsjahres (§ 9) mit 14 tägiger Kündigungsfrist zu erklären.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied, auch eine natürliche Person eines Mitglieds oder einen Funktionsträger des Mitglieds oder der FBR von sich aus oder auf Antrag des Sportgerichts (§ 23 D (1) a) auf Zeit sperren oder ausschließen, wenn es
 - a) trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung - die letzte Mahnung erfolgt per Einschreiben unter Setzen einer letzten Frist von 14 Tagen - offenstehende Geldbeträge nicht bezahlt oder Gegenstände nicht zurückgegeben und nicht um Stundung bzw. Fristverlängerung nachgesucht hat,
 - b) das Wohl und Ansehen der FBR schädigt oder den Reglements zuwiderhandelt,
 - c) gegen die Sportfreundschaft grob verstößt.

C) Anhörungsrecht, Widerspruchsrecht

- (1) Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist das Mitglied zu hören.
- (2) Dem Mitglied ist der vom Vorstand beschlossene Ausschluß aus dem Verband unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den Ausschluß ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe - Poststempel - Widerspruch beim Verbandsgericht möglich, § 22 E (4). Dieses entscheidet dann endgültig.

D) Erlöschen der Rechte und Pflichten, Forderungen

- (1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten sowie Ansprüche an den Verband.
- (2) Forderungen des Verbandes an das Mitglied, ganz gleich welcher Art, bleiben jedoch weiterhin bestehen.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf evtl. vorhandenes Verbandsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Beiträgen etc.. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm ebenfalls nicht zu.

III. Finanzierung

§ 7

Verwendung der Einnahmen

A) Allgemeines

- (1) Die Einnahmen dienen zur Finanzierung der laufenden Kosten.
- (2) Eine Rücklage darf nur zur Vorfinanzierung auftretender Kosten gebildet werden.

B) Ersetzen von Unkosten

- (1) Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Ihnen werden nur entstandene Unkosten in der steuerlich anerkannten Höhe ersetzt oder pauschal abgegolten.

§ 8

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen, Mahnungen, Mahngebühren

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, der Startgebühr, der Umlage für Veranstaltungen und einer evtl. zu entrichtenden Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Bei gleichbleibender Höhe in den Folgejahren bedarf es keiner jährlichen Neuabstimmung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Geschäftsjahr bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
- (4) Für die Teilnahme an zusätzlich zum normalen Spielbetrieb (Meisterschafts – und Pokalrunde) durchgeführten Wettkämpfen und an Veranstaltungen des Verbandes können in Ergänzung zum Absatz (1) gesonderte Beiträge, Gebühren und Eintritte erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Diese Beiträge, Gebühren und Eintritte werden, wenn in der jeweiligen Ladung nichts anderes angegeben ist, spätestens am Wettkampf – bzw. Veranstaltungstag fällig und sind auch für angemeldete aber nicht erschienene Teilnehmer oder Mannschaften zu entrichten.
- (5) Bei nicht termingerechter Zahlung wird das Mitglied 1 Mal kostenfrei unter Fristsetzung von mindestens 14 Tagen gemahnt. Ist keine Frist angegeben, so beträgt sie 1 Monat. Für jede weitere Mahnung wird die von der Mitgliederversammlung beschlossene Mahngebühr fällig.
- (6) Über den Antrag auf etwaige Ermäßigung, Erlaß oder Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand. Dies gilt auch für die Beiträge und Gebühren für den Spielbetrieb, Wettkämpfe und Veranstaltungen des Verbandes.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 10

Rechnungsprüfung

- (1) 2 Rechnungsprüfer prüfen gemeinsam alljährlich die Kasse und die Bücher. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
- (2) Sie können nicht Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes sein.
- (3) Sie werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

IV Organisation

§ 11

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) das Präsidium
- (3) der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

A) Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von 3 Präsidiumsmitgliedern, oder 3 Vorstandsmitgliedern oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder 4 Wochen vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt jeweils in einfacher Schriftform.

B) Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Absatz (4) sind spätestens eine Woche - Poststempel - vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter eingehender Begründung beim Präsidenten, sofern in der Ladung keine andere Person angegeben ist, zu stellen.
- (2) Zusatzanträge und Abänderungsanträge zur Tagesordnung können auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (3) Mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden, das heißt, es können Tagesordnungspunkte gestrichen und neue Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierunter fallen jedoch nicht die Satzung und Reglements betreffende Punkte; diese müssen in der Ladung enthalten sein.
- (4) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Satzung oder Reglements sind bis 1. Juni eines Jahres beim Präsidenten zu stellen. Dieser setzt diese nach Beratung durch das zuständige Gremium auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.

C) Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluß Tagesordnungspunkte vorziehen, vertagen oder an andere Organe des Verbandes zur Vorberatung oder einer endgültigen Entscheidung verweisen. Das muß im Protokoll festgehalten werden.
- (2) Der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung können bei Abwesenheit der Hälfte der zu Beginn anwesenden Mitglieder Tagesordnungspunkte auf die nächste Mitgliederversammlung vertagen.

D) Stimmrecht

Stimmrecht haben mit Ausnahme in eigenen Angelegenheiten je 1 Vertreter der anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und die Vorstandsmitglieder. Bei Einzelmitgliedern ist Punkt E zu beachten.

E) Wahl des Vertreters für die Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder (natürliche Personen) wählen aus ihrer Mitte pro angefangene 10 Einzelmitglieder einen Vertreter für die Dauer von 2 Jahren. Zur Wahl des Vertreters lädt der Präsident ein. Nur der gewählte Vertreter kann das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben.

F) Beschlußfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

G) Beschluß, Mehrheiten

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlußorgan und beschließt mit Ausnahme der Absätze (2) und (3) mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen.
- (2) Abstimmung mit **2/3 Mehrheit** der abgegebenen Stimmen:
Ergänzung und Änderung der Satzung und der Reglements.
- (3) Abstimmung mit **4/5 Mehrheit** der abgegebenen Stimmen:
die Auflösung des Verbandes.

H) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellen der Stimmberechtigten;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, des Kassierers, der Kassenprüfer, des 1.Spielausschußvorsitzenden;
 - c) Änderungen von Satzung und Reglements;
 - d) Genehmigung der Jahresabrechnung;
 - e) Entlastung der von der Mitgliederversammlung gewählten Personen;
 - f) Wahl des Präsidiums (§ 13 A), der Rechnungsprüfer (§ 10 (1)), des Spielausschußvorstandes (§15 A), der Vertreter und Stellvertreter der Mitglieder im Verbandsgericht (§ 22 A (3)) und Sportgericht (§ 23 A (4));
 - g) Ernennen von Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern;
 - h) Festlegung der Höhe der Beiträge, Gebühren, Umlagen gemäß § 8 (1); hier ist jedoch § 8 (4) zu beachten;
 - i) Festlegung der Höhe von Mahngebühren bei nicht rechtzeitig bezahlten Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Eintritte etc. und in der Satzung und den Reglements angegebenen Geldstrafen;
 - j) Verwendung von im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Einnahmen;
 - k) Abdeckung unvorhergesehener Ausgaben;
 - l) Genehmigung des Haushaltsplans;
 - m) Behandlung von vorliegenden Anträgen.
- (2) Sie ist nicht zuständig für alle in der Satzung Funktionsträgern und Gremien zugewiesenen Aufgaben.

- (3) Die Mitgliederversammlung überträgt zusätzlich zu den in der Satzung genannten Aufgaben dem Präsidium die Auswahl der zu ehrenden Mitglieder und Einzelpersonen, desweiteren die Bestellung eines Pressewarts und dem Vorstand die Festlegung der Auswahl der Siegerpreise.

I. Abstimmungsart, Wahl, Stichwahl, Stimmberechtigung, Delegieren, Stimmengleichheit

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben.
- (2) Auf Verlangen von 20 % der anwesenden ordentlichen Mitglieder wird eine geheime Wahl durchgeführt.
- (3) Bei einer Wahl mit 2 Kandidaten ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.
- (4) Bei einer Wahl mit mehr als 2 Kandidaten ist eine Stichwahl zwischen den 2 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl bei Nichterreichen der einfachen Mehrheit der Stimmen durch einen Kandidaten erforderlich.
- (5) Das Delegieren von Stimmen ist nicht möglich.
- (6) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 13

Das Präsidium

A) Mitglieder

Das Präsidium des Verbandes besteht aus dem

- (1) Präsidenten
- (2) Vizepräsidenten
- (3) 1. Kassierer
- (4) 2. Kassierer
- (5) 1. Schriftführer
- (6) 2. Schriftführer

B) Kandidatur, Fehlende Kandidaten

- (1) Berechtigt zur Kandidatur sind alle natürlichen Personen eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds sowie Einzelmitglieder.
- (2) Bei fehlenden Kandidaten kann die Mitgliederversammlung das Amt eines Präsidiumsmitglieds unbesetzt lassen.

C) Wahl und Amtsdauer

- (1) Das Präsidium wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Präsidiums. Bis dahin führt es auch nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte weiter.

D) Vorzeitiges Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern

Scheiden während der Amtsdauer Präsidiumsmitglieder aus, so ist in der nächsten Mitglieder - versammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

E) Einberufung

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, beruft bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Präsidiumsmitgliedern die Präsidiumssitzung ein.

F) Beschlußfähigkeit

Das Präsidium ist bei ordnungsgemäßer Ladung und Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, unter denen sich mindestens der Präsident oder Vizepräsident oder 1. Kassierer befinden muß, beschlußfähig.

G) Aufgaben

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung und die Vertretung des Verbandes. Es nimmt die ihm in der Satzung übertragenen und sämtliche Aufgaben wahr, für die nicht ein anderes Gremium zuständig ist.
- (2) Das Präsidium stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Im Rahmen dieses von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans kann es selbständig Ausgaben tätigen, wobei es die im Haushaltsplan angegebene Gesamtsumme um maximal 15 % ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung überschreiten kann.
- (3) Das Präsidium kann in einer Geschäftsordnung die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder regeln.

H) Vertretung des Verbandes im Außen- und Innenverhältnis**(1) Außenverhältnis**

Im Außenverhältnis sind der Präsident, der Vizepräsident und der 1. Kassierer gerichtlich und außergerichtlich einzeln zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

(2) Innenverhältnis

Der Präsident vertritt den Verband im Innenverhältnis allein. Im Verhinderungsfall treten an seine Stelle der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der 1. Kassierer.

§ 14**Der Vorstand****A) Zusammensetzung**

Dem Vorstand gehören an

- (1) das Präsidium
- (2) der Spielausschußvorstand

B) Einberufung und Leitung

Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, bei Bedarf ebenso wie auf Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern einberufen.

C) Beschlußfähigkeit

Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung und bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern, unter denen sich zumindest der Präsident oder der Vizepräsident oder der 1. Kassierer befinden muß, beschlußfähig.

D) Aufgaben

- (1) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 6 B (2) von sich aus oder gemäß § 20, Punkte k) bis n) auf Antrag des Sportgerichts.
- (2) Er entscheidet für das Präsidium, wenn dieses nicht beschlußfähig ist oder wenn dieses durch Mehrheitsbeschluß die Entscheidung auf den Vorstand überträgt.

28.5.98 (Satzung)

- (3) Er berät alle Tagungsordnungspunkte, Anträge und Empfehlungen, auch die für die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und einer eventuellen Aufnahmegebühr gemäß § 8 (1), die Höhe der Mahngebühren gemäß § 8 (5) und § 12 H (1) i) und Geldstrafen gemäß § 12 H (1) i) an die Mitgliederversammlung.
- (4) Er legt gemäß § 8 (4) die Höhe der gesonderten Beiträge, Gebühren und Eintritte für Wettkämpfe und sonstige Veranstaltungen des Verbandes fest.
- (5) Er entscheidet gemäß § 8 (6) verbindlich über Anträge auf Ermäßigung, Erlaß oder Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages, der sonstigen Beiträge, Gebühren und Eintritte für den Spielbetrieb, Wettkämpfe und Veranstaltungen des Verbandes.
- (6) Er beschließt über den Kauf von Siegespreisen wie Pokale, Urkunden, Sachpreise im Rahmen des Haushaltsplans und wählt den Verkäufer aus.
- (7) Er wählt die Lokale für Abschlußfeier und Mitgliederversammlung sowie Turnierhallen aus.
- (8) Er macht Vorschläge für Ehrungen.
- (9) Er berät das Präsidium in allen auftretenden Fragen.
- (10) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben betrauen, mit Ausnahme der Ziffern (1) und (5) von D.

§ 15**Spielausschußvorstand****A) Wahl des Spielausschußvorstandes**

Die Wahl von 3 Spielausschußvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung, siehe § 12 H (1) f der Satzung, für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

B) Aufgaben Spielausschußvorstand

Der Spielausschußvorstand ist für den gesamten Spielbetrieb einschließlich Wettkämpfe, die Turnierleitung und Turnierendurchführung sowie die Berufung der Spielleiter und Turnierleiter zuständig, soweit nicht bestimmte Aufgaben auf einen Ausschuß übertragen worden sind. Seine diesbezüglichen Aufgaben ergeben sich aus der Spiel - und Turnierordnung und der hiermit befaßten Reglements. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, und, sofern zuständig, die des Präsidiums und des Vorstandes gebunden. Weiteres ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

C) Einberufung

Der 1. Spielausschußvorsitzende beruft die Sitzung des Spielausschußvorstandes bei Bedarf oder auf Antrag von 2 Spielausschußvorsitzenden ein. Dieser Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung und Anwesenheit von 2 Spielausschußvorsitzenden beschlußfähig.

V. Ausschüsse; Spielleiter; Turnierleiter

§ 16

Spielausschuß, Spielleiter, Turnierleiter

A) Spielausschuß

(1) Zusammensetzung

Dem Spielausschuß gehören an:

- a) der Spielausschußvorstand,
- b) die Spielleiter
- c) die Turnierleiter.

(2) Einberufung

Der 1. Spielausschußvorsitzende beruft den Spielausschuß bei Bedarf, spätestens jedoch alle 2 Jahre ein.

(3) Beschlußfähigkeit

Der Spielausschuß ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(4) Aufgaben

- a) Er gibt eine Empfehlung für die Wahl der Spielausschußvorsitzenden ab.
- b) Er wählt aus seiner Mitte für jeweils 2 Jahre den Vertreter und Ersatzvertreter in den Ausschuß für Satzung und Reglements sowie zwei Vertreter und Ersatzvertreter ins Sportgericht. Wiederwahl ist möglich.
- c) Er gibt Empfehlungen an den Spielausschußvorstand und den Vorstand.

B) Spielleiter

(1) Berufungsdauer

Die Spielleiter werden jeweils für die Dauer von 1 Jahr vom Spielausschußvorstand berufen.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben der Spielleiter sind in der Spielausschuß -, der Spiel - und der Protestordnung geregelt.

C) Turnierleiter

(1) Berufungsdauer

Die Turnierleiter werden vom Spielausschußvorstand für die Dauer von 1 Jahr berufen.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben der Turnierleiter sind in der Spielausschuß -, der Turnier - und Protestordnung geregelt.

§ 17

Eingruppierungsausschuß

§ 17 wurde komplett gestrichen. Die Aufgaben des Eingruppierungsausschusses wurden auf den Spielausschußvorstand übertragen.

§ 18

Ausschuß für Satzung und Reglements (Beratender Ausschuß)

A) Zusammensetzung

Diesem Ausschuß gehören an

- (1) der Präsident
- (2) der Vizepräsident
- (3) alle Spelausschußvorstandsmitglieder
- (4) eine vom Spelausschuß für 2 Jahre gewählte Person, im Verhinderungsfalle das Ersatzmitglied.

B) Einberufung und Leitung

Dieser Ausschuß wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle in folgender Reihenfolge einberufen und geleitet: Vizepräsident, 1. Spelausschußvorsitzender, 2. Spelausschußvorsitzender.

C) Beschlußfähigkeit

Dieser Ausschuß ist bei ordnungsgemäßer Ladung und Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig.

D) Aufgaben

Er berät Änderungen und Ergänzungen der Satzung und der Reglements, erarbeitet Vorschläge hierfür und legt sie der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vor. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein Vertreter begründet in der Mitgliederversammlung die Anträge.

VI. Gerichtsbarkeit der FBR

§ 19

Rechtsgrundlagen

A) Die Gerichtsbarkeit der FBR erstreckt sich auf alle Streitfälle, die im direkten Zusammenhang

- mit der Mitgliedschaft in der FBR,
- mit den Aufgaben der FBR
- mit der Beteiligung am Spielbetrieb und an Wettkämpfen auf regionaler und überregionaler Ebene
- mit der Teilnahme an Veranstaltungen auf regionaler und überregionaler Ebene
- mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für die FBR stehen;

B) Grundlagen für die Gerichtsbarkeit sind

- die Satzung,
- die Reglements (Ordnungen),
- die Durchführungsbestimmungen (Ausschreibungen etc.),
- die Richtlinien (z. B. für Spielleiter),
- sowie alle von einem zuständigen Organ der FBR gefaßten Beschlüsse.

C) In den unter A dieses § einzuordnenden Streitfällen ist der Weg zu der Gerichtsbarkeit des Behörden- und Betriebssport- Verbandes Südbayern e.V. und zu den öffentlichen Gerichten ausgeschlossen. Wird dieser Zusammenhang bestritten, entscheidet das Präsidium über die Zulässigkeit des Rechtsweges. Gegen diese Entscheidung des Präsidiums ist Widerspruch beim Verbandsgericht der FBR möglich.

D) Die Gerichtsbarkeit betreffende Einzelheiten sind in besonderen Ordnungen geregelt.

28.5.98 (Satzung)

§ 20 Disziplinarmaßnahmen

Von den Rechtsinstanzen können Disziplinarmaßnahmen folgender Art verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafen gegen Einzelpersonen, Mannschaften und Mitglieder in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe
- d) Spiellokalsperre bis 1 Jahr oder bis zur Behebung von Mängeln
- e) Spielersperre bis 1 Jahr
- f) Mannschaftssperre für eine Spielrunde
- g) Disqualifikation einer Mannschaft für die laufende oder nachträglich für die beendete Spielrunde
- h) Teilnahmesperre aller Mannschaften eines Mitglieds für eine Spielrunde
- i) Funktionssperre bis 1 Jahr (für Funktionsträger und Verantwortliche eines Mitglieds)
- j) Sonstige mit dem Spielbetrieb (Mannschafts – und Einzel - / Doppelwettbewerbe) zusammenhängende Disziplinarmaßnahmen.

Die in a) und b) genannten Maßnahmen können auch mehrfach und die von c) bis j) auch mehrmals hintereinander ausgesprochen werden, wenn ein Tatbestand weiterhin besteht und kein Sperren auf Zeit oder Ausschluß gemäß Punkte k) bis n) erfolgt ist.

- k) Antrag auf zeitliches Sperren oder Ausschluß eines Mitglieds aus der FBR an den Vorstand
- l) Antrag auf zeitliches Sperren oder Ausschluß eines Spielers aus der FBR an den Vorstand
- m) Antrag auf zeitliches Sperren oder Ausschluß eines Funktionsträgers (des Mitglieds oder der FBR) aus der FBR an den Vorstand
- n) Antrag auf zeitliches Sperren oder Ausschluß eines Ehrenmitglieds an den Vorstand

Die Veröffentlichungen der Urteile und der darin festgelegten Disziplinarmaßnahmen in der Information der FBR und der Gerichtsentscheidungssammlung ist zulässig.

§ 21 Organe der Gerichtsbarkeit

Organe der Gerichtsbarkeit sind

- (1) das Verbandsgericht
- (2) das Sportgericht

§ 22 Das Verbandsgericht

A) Zusammensetzung

Dem Verbandsgericht gehören an

- (1) der Präsident des Verbandes
- (2) die Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzenden
- (3) 4 von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Vertreter und 4 Ersatzvertreter.

B) Einberufung und Vorsitz

Das Verbandsgericht wird bei Vorliegen eines Widerspruchs gegen eine im Punkt E) genannte Entscheidung vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle, sofern vorhanden, von dem dienstältesten nicht verhinderten Ehrenpräsidenten, ansonsten, sofern vorhanden, von dem dienstältesten nicht verhinderten Ehrenvorsitzenden, ansonsten von dem nicht verhinderten von der Mitgliederversammlung an erster Stelle, danach der an zweiter Stelle usw. gewählten Vertreter gemäß A (3) einberufen, der auch den Vorsitz in der Verhandlung übernimmt.

C) Gerichtsbesetzung bei Entscheidung

Jeder Streitfall wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern entschieden.

Als **Beisitzer** wirken mit:

- (1) sofern vorhanden, zwei nicht verhinderte Ehrenpräsidenten nach ihrem Dienstalster. Bei Fehlen derselben oder bei deren Verhinderung treten an ihre Stelle, sofern vorhanden, nicht verhinderte Ehrenvorsitzende in der Reihenfolge ihres Dienstalsters und nach diesen von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Vertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl;
- (2) zusätzlich zwei von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Vertreter bzw. bei Einsatz unter (1) oder bei Verhinderung die Ersatzvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl;

D) Nicht zugelassene Mitwirkung

An einer Verhandlung dürfen keine Mitglieder mitwirken, die an der angefochtenen Entscheidung beteiligt waren.

E) Aufgaben

- (1) Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Widerspruch gegen die Entscheidung des Präsidiums gemäß § 19 C.
- (2) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 6 B (2) und § 20, Punkte k) bis n), bei Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes.
- (3) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 20, Punkte a) bis j) bei Widerspruch gegen die Entscheidung des Sportgerichts.
- (4) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluß eines Mitglieds gemäß § 6, insbesondere § 6 C (3).
- (5) Das Verbandsgericht ist weiterhin als letzte Instanz zuständig für alle sonstigen, nicht dem Sportgericht als letzte Instanz zugewiesenen oder einem Organ oder einem Gremium des Verbandes zur endgültigen Entscheidung vorbehaltenen Streitfälle.

F) Sonstiges

Vorgehensweisen, Art der Inanspruchnahme des Rechtsweges usw. sind in der Gerichtsordnung geregelt.

§ 23 Das Sportgericht

A) Zusammensetzung

Dem Sportgericht gehören an

- (1) der Vizepräsident des Verbandes
- (2) der Spielausschußvorstand
- (3) zwei vom Spielausschuß für 2 Jahre gewählte Vertreter und Ersatzvertreter
- (4) ein von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählter Vertreter und drei Ersatzvertreter

B) Einberufung und Vorsitz

Das Sportgericht wird bei Vorliegen eines Einspruchs vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom ranghöchsten nicht verhinderten Mitglied des Spielausschußvorstandes einberufen, der auch den Vorsitz in der Verhandlung übernimmt.

C) Gerichtsbesetzung bei Entscheidung

(1) 5 er- Besetzung

Jeder der in D (1) genannten Streitfälle wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden (siehe B) und vier Beisitzern entschieden.

Als Beisitzer wirken mit:

- a) ein und zwar das ranghöchste nicht verhinderte oder als Vorsitzender eingesetzte Mitglied des Spielausschußvorstandes. Sind alle verhindert, tritt an diese Stelle der vom Spielausschuß gewählte erste Vertreter usw.
- b) zusätzlich zwei vom Spielausschuß gewählte Vertreter, bei Verhinderung oder Einsatz unter a) das nächste Ersatzmitglied, bei deren Verhinderung gemäß a) nicht eingesetzte Mitglieder des Spielausschußvorstandes nach seinem Rang;
- c) zusätzlich der von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter. Bei Verhinderung rückt das jeweils nächste gewählte, danach das an zweiter Stelle gewählte Ersatzmitglied, danach das an Dritter Stelle gewählte Ersatzmitglied, danach das unter a) bzw. b) noch nicht eingesetzte Mitglied des Spielausschußvorstandes nach seinem Rang nach.

(2) 3 er- Besetzung

Jeder der in D (2) genannten Fälle wird in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern entschieden.

Ist keiner der in B) genannten Funktionsträger anwesend, so übernimmt der Oberturnierleiter den Vorsitz.

Als Beisitzer wirken mit:

die zwei dienstältesten anwesenden Turnierleiter, die nicht an der Protestentscheidung beteiligt waren. Sind keine zwei einsetzbaren Turnierleiter anwesend, so werden die fehlenden Turnierleiter, jedoch jeweils nur für das jeweilige Turnier, vom Oberturnierleiter berufen.

D) Aufgaben

(1) Generelle Entscheidungen (5er- Besetzung)

- a) Das Sportgericht entscheidet in erster Gerichtsinstanz über die in § 20 Punkte a) bis j) genannten Fälle und beantragt die dort in Punkte k) bis n) genannten Disziplinarmaßnahmen bei eigener Erkenntnis von sich aus, ansonsten auf Anrufen durch ein Organ der FBR .

28.5.98 (Satzung)

b) Das Sportgericht entscheidet in letzter Instanz über Einsprüche gegen Entscheidungen des 1. Spielausschußvorsitzenden, des Spielausschußvorstandes und der Spielleiter im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb. Gegen Entscheidungen des Spielausschußvorstandes bezüglich der Eingruppierung von Mannschaften oder Einstufung von Spielern, Sperrvermerken etc. kann jedoch nur Einspruch vor Beginn der Vorrunde mit der Begründung eingelegt werden, er habe gegen die Satzung oder die Spielordnung verstoßen. Gleiches gilt vor Beginn der Rückrunde für erst zur Rückrunde wirksam werdende Entscheidungen des Spielausschußvorstandes. Der Einspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

(2) Turnierentscheidungen (3 er- Besetzung)

Das Sportgericht entscheidet in letzter Instanz mit Ausnahme der in D (1) a) genannten Disziplinarmaßnahmen über alle im Zusammenhang mit dem jeweiligen Turnier eingelegten Einsprüche gegen Protestentscheidungen eines Turnierleiters. Es ist weiterhin zuständig für die Verhängung der in der Turnierordnung genannten, sofort zu entscheidenden Maßnahmen.

E) Sonstiges

Vorgehensweisen, Art der Inanspruchnahme des Rechtsweges usw. sind in der Gerichtsordnung geregelt.

VII. Sonstige Bestimmungen**§ 24****Ordnungsgemäße Ladung**

Sofern nichts anderes in der Satzung angegeben ist, liegt eine ordnungsgemäße Ladung dann vor, wenn alle Mitglieder und Beteiligten unter Angabe der Tagesordnung bzw. der Gerichtssache schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung bzw. Verhandlung geladen sind.

In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden, wenn die Mitglieder bzw. Beteiligten dem auf schriftliche oder mündliche Anfrage zustimmen.

§ 25**Protokolle; Niederschriften; Urteile**

Über alle Versammlungen, Gerichtsverhandlungen und Sitzungen von Organen und Gerichten der FBR ist ein Protokoll bzw. eine Niederschrift mit anschließendem Urteil von einer vom Vorsitzenden bestimmten Person anzufertigen, sowie von dieser und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Im jedes Protokoll bzw. jede Niederschrift ist nur das Wesentliche aufzunehmen. Es muß jedoch, soweit im Einzelfall zutreffend alle Anträge, Entscheidungen, Empfehlungen, Anregungen, Wahlergebnisse, vertagte Tagesordnungspunkte und dergleichen enthalten.

§ 26**Verbindlichkeiten**

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Forderungsstellern nur das Verbandsvermögen.

§ 27**Ehrungen**

Mitglieder werden entsprechend ihren Verdiensten und der Länge der Zugehörigkeit vom Präsidenten geehrt. Die Kriterien sind in der Ehrenordnung niedergelegt.

§ 28**Versicherungen**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Versicherung der Einzelmitglieder selbst zu sorgen, da der Verband keinerlei Haftung für von ihr durchgeführte Runden, Turniere und Veranstaltungen etc. übernimmt.

§ 29**Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur vom Präsidium gestellt werden.
- (2) Über die Auflösung des Verbandes beschließt eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Einladung hierzu hat bis spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen und muß die Auflösung als Tagesordnungspunkt enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Der Verband gilt als aufgelöst, wenn dies 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Verbandes an den Behörden- und Betriebssport -Verband Südbayern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke (Gründung einer neuen Tischtennisrunde) zu verwenden hat.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind diese nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 30**Schlußbestimmungen**

- (1) Die jeweils in den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 15. September 1976 errichtete, vom 1. Juli 1987 geänderte und vom 17. September 1992 als Neufassung beschlossene Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Mai 1998 wegen der Vielzahl der Änderungen erneut als Neufassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Wirkung des Tages der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Neufassung tritt die bisherige Satzung der Münchner Firmen – und Behördenrunde Tischtennis e.V. außer Kraft.
- (3) Sollten einzelne Klauseln der Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder dem zu erreichenden Ziel - Eintragung ins Vereinsregister und Gemeinnützigkeit - widersprechen, so tritt an deren Stelle die dem gewollten Ziel am nächsten kommende zulässige Rechtsfolge ein.